

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 15

Ausgegeben Oppeln, den 13. April 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 40—47 N. O. Bl., S. 95; Nr. 7—10 Pr. O. S., Behandlung von Wertpapieren bei Erstattung oder Zurückzahlung von Kriegsabgaben, S. 96; verlorene und für ungültig erklärte Führerscheine für Kraftfahrzeuge, Frühjahrschönzeit für Fische, Errichtung der kath. Pfarrei Zamadzki, Auslösung von Kattowitzer Stadianleihescheinen, S. 99; Regelung des Verkehrs mit Zucht- und Nutzvieh, Handel mit Ferkeln und Schweinen, Frühgemüserichtpreise, Frühkartoffelpreise, S. 98; Ergänzung der Anordnung, betr. Verkauf und Bezug von „metallischem Natrium“, Sakung betr. die polizeimäßige Reinigung der öffentl. Wege im Bezirk der Landgemeinde Domb, S. 99; Lösung für den Zweigverband zur Verbesserung der Postverhältnisse im Gebiet der Ruda-Rudka usw., S. 100; Kündigung ausgeloster Kreis-anleihescheine des Kreises Loß-Gleiwitz, S. 101; Personalnachrichten, S. 102.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Getreide, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfrachtet, veräußert, veräußert sich am Vaterlande!**

**Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!**

## Reichsgesetzblatt.

200. Die Nummern 40 bis 47 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 6274 eine Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918, vom 21. März 1918.

Nr. 6275 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1917, vom 22. März 1918.

Nr. 6276 eine Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, O. u. S. P. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte), vom 22. März 1918.

Nr. 6277 eine Bekanntmachung über die Einfuhr von Wein, vom 23. März 1918.

Nr. 6278 das Gesetz, betreffend Aenderung des Postgesetzbuches vom 26. März 1914, vom 25. März 1918.

Nr. 6279 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postbesetzordnung vom 22. Mai 1914, vom 25. März 1918.

Nr. 6280 eine Bekanntmachung, betreffend

Aenderung der Postordnung vom 28. Juli 1917, vom 25. März 1918.

Nr. 6281 eine Bekanntmachung über die Vorlegungssfrist bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen, vom 28. März 1918.

Nr. 6282 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militärtransportordnung, vom 27. März 1918.

Nr. 6283 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen, vom 28. März 1918.

Nr. 6284 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Weingesetzes, vom 28. März 1918.

Nr. 6285 eine Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 13. November 1917, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 28. März 1918.

Nr. 6286 eine Bekanntmachung über Druckpapier, vom 28. März 1918.

Nr. 6287 das Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1918, vom 28. März 1918.

Nr. 6288 das Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1918, vom 28. März 1918.

Nr. 6289 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1917, vom 28. März 1918.

Nr. 6290 eine Bekanntmachung über Erhaltung von Anwartschaften und Antragsrechten in der Invalidenversicherung, vom 28. März 1918.

Nr. 6291 eine Bekanntmachung über Verlängerung von Fristen in der Angestelltenversicherung, vom 28. März 1918.

Nr. 6292 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Kartoffelverforgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 647), vom 30. März 1918.

Nr. 6293 eine Verordnung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Nutzungskosten der Reichsbeamten, in der Fassung vom 8. September 1910 (Reichs-Gesetzl. S. 993), vom 31. März 1918.

Nr. 6294 eine Bekanntmachung einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 350), vom 30. März 1918.

### Preussische Gesetzsammlung.

201. Die Nummern 7 bis 10 der Preussischen Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 11635 das Gesetz über die Erhebung von Kriegszuschlägen im Güter- und Tierverkehr der Staatsbahnen, vom 20. März 1918.

Nr. 11636 eine Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Besetzung des Grenzpunktes zwischen den Verwaltungsbezirken der königlichen Eisenbahndirektionen in Cassel und Halle (Saale) auf der Strecke Halle (Saale)—Blankenheim sowie zwischen den Verwaltungsbezirken der königlichen Eisenbahndirektionen in Cassel und Magdeburg auf der Strecke GutsMuths—Blankenheim vom 23. März 1918.

Nr. 11637 das Wohnungs-gesetz, vom 28. März 1918.

Nr. 11638 eine Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiteraus-schmittglieder, vom 28. März 1918.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

202. Es sind Zweifel darüber entstanden, wie in Fällen der Erstattung oder Zurückzahlung

von Kriegsabgabe (§ 42 Kriegsgf. Bund A, Kundenerlaß des Reichshauptamts vom 19. September vor. Js., mitgeteilt unter dem 2. Oktober 1917 II 10805) die von der Reichshauptkasse bei der Hebestelle eingehenden Wertpapiere buchmäßig zu behandeln sind und wie die Uebereinstimmung der im Einnahmebuche nachgewiesenen Beträge mit den Monats- und Vierteljahresübersichten zu erzielen ist.

Dabei sind zwei Vorgänge zu unterscheiden und zwar:

- a) der Eingang der Wertpapiere von der Reichshauptbank nebst der Erstattung des berechneten Wertes dieser Papiere an die Reichshauptkasse,
- b) die Erstattung oder Zurückzahlung des überhöhten Betrages an den Steuerpflichtigen.

Der erste Vorgang (a) bedingt eine Aenderung der Buchungen im Kriegssteuer-einnahmehuche zunächst lediglich an die Stelle eines gleich hohen Betrages, der aus der Kasse zu entnehmen ist, um als „Einnahme für ausgereichte Wertpapiere aus dem Bestande der Reichshauptkasse“ abgeliefert zu werden.

Wie dieser Vorgang in den sonstigen Büchern der Gemeindekasse darzustellen ist, richtet sich nach den dort für die Behandlung durchlaufender Gelber bestehenden Vorschriften. Reicht der bei der Hebestelle vorhandene Bestand an erhobenem und noch nicht abgelieferter Kriegssteuer nicht aus, um ihn den Gegenwert für die Wertpapiere entnehmen zu können, so hat die Hebestelle mittels Lieferzettels den Betrag als Minusablieferung auf Kriegssteuer von der Kreis-kasse anzufordern und ihn gegebenenfalls mittels besonderer Lieferzettels als „Einnahme für ausgereichte Wertpapiere“ abzuliefern. Selbstredend darf eine Hin- und Herbewegung des Geldbetrages nicht erfolgen.

Der zweite Vorgang (b) findet seine buchmäßige Darbietung in dem Anhange zum Kriegssteuer-einnahmehuche (Muster 9) bzw. im Kriegssteuer-einnahmehuche selbst (§ 34 Absatz 2 Kriegsgf. Bund A, Erlaß vom 2. Oktober 1917 — II. 10805). Dabei ist darauf zu achten, daß in Fällen, wo der Steuerpflichtige einen Barbetrag herauszahlen hat, der im Einnahmehuche ver-einnahmt werden muß, in dem Anhange zum Einnahmehuche der volle Annahmewert der ausgehändigten Wertpapiere gebucht werden muß.

Soweit nicht gleichzeitig mit der Aushändigung die Einzelabsetzung der zurückgezählten Beträge im Einnahmehuche stattfindet, muß am Monats-schluß eine summarische Absetzung der im Anhange nachgewiesenen Beträge erfolgen, damit das Einnahmehuch alsdann den in die Monats-bzw. Vierteljahresübersichten aufzunehmenden Betrag nachweist.

Die Königl. Regierung wolle den Hebestellen hiervon in geeigneter Weise Kenntnis geben.  
Berlin G. 2, den 9. März 1918.

Der Finanzminister.

An sämtliche Königl. Regierungen.

### Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

**203.** Der von mir am 31. Oktober 1911 für Josef Schwalm in Throem, Kreis Ratibor, ausgestellte Führerschein Nr. 619 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Dem Schwalm ist heute ein neuer Führerschein Nr. 619 II ausgestellt worden.

Oppeln, den 28. März 1918.

Der Regierungspräsident.

**204.** Der von mir am 30. Juli 1915 unter Nr. 1370 für Johannes Wojtynowski in Gieschwald ausgestellte Führerschein für Kraftwagen der Klasse 3 b ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Dem Wojtynowski ist heute ein neuer Führerschein mit der Nummer 1499 ausgestellt worden.

Oppeln, den 4. April 1918.

Der Regierungspräsident.

**205.** In Ausführung des § 14 der vom Herrn Landwirtschaftsminister erlassenen Holzverordnung vom 29. März 1917 zum Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 wird im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 8. April 1917 (Amtsblatt S. 190 für 1917) die diesjährige Frühjahrsschonzeit für Fische auf die Zeit vom 15. April bis 26. Mai 1918 festgesetzt.

Oppeln, den 3. April 1918.

Der Regierungspräsident.

**206.** Adolf durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade Fürstbischof von Breslau, Doktor der hl. Theologie und des kanonischen Rechts. S. R. 2150.

Nach Anhörung der Beteiligten wird die bisherige Kuratie Zawadzki, Kreis Groß Strehlitz, in Anbetracht ihrer namhaften Seelenzahl zur selbständigen Pfarrei erhoben mit folgenden Maßgaben:

1. Der Sprengel der Pfarrei Zawadzki bleibt unverändert derselbe wie er in der Errichtungsurkunde der Kuratie vom 16. April/22. Oktober 1910 umschrieben ist.

2. Die der heiligen Familie geweihte Kirche in Zawadzki wird Pfarrkirche mit allen Rechten einer solchen.

3. Der Sitz des Pfarrers ist Zawadzki.

4. Der Pfarrer besteht neben freier Wohnung ein Einkommen nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetzsammlung S. 343). Soweit die Pfarrgemeinde über den Dienstinkommens-

betrag von 3167 Mark hinaus die weiteren Alterszulagen selbst aufzubringen außer Stande ist, wird die eine Hälfte der erforderlichen werdenden Alterszulagen von der bischöflichen Behörde aus kirchlichen Mitteln gewährleistet unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte seitens des Staats hergegeben wird.

5. Die Pfarrei verbleibt in dem Archipresbyterate Tost.

6. Die Belegung der Pfarrei steht dem Fürstbischof von Breslau zu.

7. Diese Errichtungsurkunde tritt am 1. Mai 1918 in Kraft.

Breslau, den 1. Oktober 1917.

gez. Adolf Bertram.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 1. Oktober 1917 von dem Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Zawadzki wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 22. Februar d. J. — G. II. Nr. 8109 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 4. April 1918.

(L. S.)

Königl. Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**154. Bekanntmachung.** Von den auf Grund des Provisogiums vom 12. November 1898 verausgabten Rattowitzer Stadtanleihscheinen von 1425000 M. (V. Ausgabe) sind in der öffentlichen Stadtverordneten-Sitzung vom 4. März 1918 als 20. Tilgungsrate in Höhe von 50000 Mark ausgelöst worden.

Buchstabe A Nr. 39, 40, 43, 59, 65 zu 5000 Mark.

Buchstabe B Nr. 8, 63, 81, 132, 139 zu 2000 Mark.

Buchstabe C Nr. 139, 141, 143, 144, 176, 177, 178, 239, 315, 334, 335, 336, 337, 338, 340, 366, 391, 392, 394, 395, 397, 473, 474, 633, 634, 635, 778, 865, 937, 961, zu 500 Mark.

Die Inhaber dieser Anleihscheine werden hiermit ersucht, solche mit den zugehörigen Zinscheinen und Anweisungen am 1. Juli 1918 bei der Bank für Handel und Industrie in Berlin und Breslau und deren Zweigstellen, bei der Deutschen Bank in Breslau, bei dem Bankgeschäft E. Heilmann in Breslau, bei der Deutschen Bank, Filiale Rattowitz oder bei der Stadthauptkasse in Rattowitz gegen Empfangnahme des Kapitals einzulösen.

Die Verzinsung hört mit dem genannten Fälligkeitstermine auf. Der Betrag fehlender Zins-scheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Rattowitz, den 8. März 1918.

Der Magistrat.

**207. Anordnung.** Die durch Erlass des Herrn Staatskommissars für Volksernährung und des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. Dezember 1917 angeordnete Regelung des Verkehrs mit Rucht- und Nutzvieh (vergl. Rundverfügung des Landes-fleischamts vom 3. Januar 1918 — Gesch.-Nr. B. I. 5469/18 — hat den Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen eine Reihe von Aufgaben zugewiesen, die nicht unerhebliche Aufwendungen erfordern.

Mit Zustimmung des Landesfleischamts ordnen wir deshalb an:

1. Für die Erteilung der Einfuhrerlaubnis und die Ueberwachung der bestimmungsmäßigen Verwendung der eingeführten Tiere sind von dem Antragsteller folgende an die Provinzial-Fleischstelle zu entrichtende Stückgebühren zu zahlen:

Für ein Rind . . . . .	3.— M.
Für ein Kalb oder ein Schwein . . . . .	0,50 M.
Für ein Schaf oder ein Ferkel . . . . .	0,25 M.

2. Für die Erteilung der Ausfuhrerlaubnis bleibt es bei der durch Anordnung des Schlesischen Viehhandelsverbandes vom 23. 1. 1917 (ver-öfentlicht im Regierungs-Amtsblatt Stück 5 vom 3. 2. 1917) festgesetzte Gebühr von  $\frac{1}{2}$  v. H. des Kaufpreises.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Breslau, den 23. März 1918.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

**208. Anordnung betr. Handel mit Ferkeln und Schweinen.**

In Ergänzung unserer Anordnung vom 12. 3. 1918 wird hiermit folgendes bestimmt:

Der Ankauf aller Ferkeln und Schweinen, also auch der Ankauf von Ferkeln und Pansen-schweinen im Lebendgewicht bis zu 25 kg, ist zum Zwecke des Weiterverkaufs und zur Schlach-tung und ferner der kommissionweise Handel mit diesen Tieren in der Provinz Schlesien, nur denjenigen Mitgliedern des Schles. Viehhandels-verbandes gestattet, welche sich im Besitze unserer allgemeinen Ausweis-karte befinden.

Juwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der Anordnung der Landes-zentralbehörden vom 19. 1. 1916 betr. Bildung rechtsfähiger Verbände zur Regelung des Vieh-ankaufs in Verbindung mit der Bundesratsver-

ordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und vom 4. 11. 1915 (R. G. Bl. S. 728) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Breslau, den 5. April 1918.

Provinzial-Fleischstelle.

Abilg. B. Schles. Viehhandelsverband.

**209.** Gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) und § 4 des Normal-vertrages über Frühgemüse der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst für die Provinz Schlesien folgende Richtpreise für Frühgemüse festgesetzt:

Spargel

1. unfortiert . . . . .	55 Pf. je Pfund.
2. sortiert I . . . . .	80 " " "
3. sortiert II und III . . . . .	55 " " "
4. Suppen-spargel . . . . .	25 " " "

Rhabarber . . . . .
 12 " " " |

Spinat . . . . .
 30 " " " |

Erbsen . . . . .
 35 " " " |

Bohnen

1. grüne Bohnen (Stangen- und Buschbohnen) . . . . .	32 " " "
2. Wachs- und Perlbohnen 40 " " "	
3. Puff- (Sau-) Bohnen . . . . .	20 " " "

Möhren und längliche Karotten mit Kraut (vom 1. Juni 1918 ab) 12 " " "	
ohne Kraut (vom 1. Juni 1918 ab) 20 " " "	
Wairüben ohne Kraut . . . . .	11 " " "
Karotten, runde, kleine mit Kraut 20 " " "	
" " ohne " 30 " " "	

Kohlrabi (vom 10. Juni 1918 ab) 25 " " "	
Frühweikohl (vom 20. Juni 1918 ab) 16 " " "	
Frühwirsing und Frühweikohl 20 " " "	
Frühwirsing mit Kraut . . . . .	30 " " "
Tomaten . . . . .	35 " " "

Die Höchstpreise werden von der bei der Provinzialstelle für Gemüse und Obst gebildeten Preiskommission festgesetzt werden.

Breslau, den 30. März 1918.

Der Vorsitzende

der Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

**210. Frühkartoffelpreise.**

1. Wie im vergangenen Jahre werden auch diesmal die frühesten Frühkartoffeln d. h. die in Mitbeeten, Treibhäufern und gartenmäßigen Kulturen gezogenen Kartoffeln von der Festsetzung eines einheitlichen Höchstpreises, ebenso wie von

der öffentlichen Bewirtschaftung und zwar bis zum 30. Juni 1918 ausgenommen bleiben. Frühkartoffeln aus **feldmäßigem** Anbau fallen nicht hierunter; diese dürfen vor dem 1. Juli 1918 nur mit Zustimmung des für den Erzeuger zuständigen Kommunalverbandes abgeerntet werden.

II. Mit dem 1. Juli 1918 tritt die öffentliche Bewirtschaftung der Frühkartoffeln ein; ihr Höchstpreis wird für die Provinz Schlesien vom 1. Juli d. Js. ab zunächst auf 10 Mk. je Str. festgesetzt.

Der Provinzialkartoffelstelle steht jedoch das Recht zu, je nach der Wirtschaftslage den Höchstpreis zu ändern. Von dem Rechte einer Senkung der Preise wird dann Gebrauch gemacht werden, wenn das Angebot den Bedarf wesentlich übersteigt insbesondere, wenn zu befürchten ist, daß Kartoffeln zu früh und unreif ausgegraben werden.

Breslau, den 6. April 1918.

Der Vorsitzende der Provinzialkartoffelstelle für die Provinz Schlesien.

**211. Anordnung.** Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.G.Bl. S. 813) bestimme ich mit Gültigkeit vom Tage der Veröffentlichung:

Der § 1 meiner Anordnung vom 18. 12. 17 — III<sup>1</sup> Nr. 328/10. 17 — betreffend den Verkauf und Bezug von „metallischem Natrium“ wird wie folgt ergänzt:

„Die Verwendung des metallischen Natriums zur Herstellung von Feuer- und Spielzeugen wird als unerlaubter Zweck erklärt.“

Breslau, den 19. März 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

**212. Satzung,**  
betreffend die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Landgemeinde Domb.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) wird zufolge des Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage für den Bezirk der Gemeinde Domb folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung der im Bezirk der Gemeinde Domb belegenen öffentlichen Wege einschließlich der Schneeräumung, des Bespreuens mit abstumpfsenden Stoffen und des Besprengens zur Verhinderung der Staubeentwicklung ist von der Gemeinde insoweit auszuführen, als sie hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

§ 2. Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die nach § 1 der Gemeinde obliegende Reinigungspflicht den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke in dem in den §§ 3 ff. bezeichneten Umfange auferlegt.

§ 3. Die geschlossene Ortslage umfaßt folgende Straßen und Straßenteile:

1. Rattowitzerstraße zwischen Kirche und Zaulenzerstraße.
2. Hüttenstraße.
3. Waterloostraße.
4. Eichenstraße.
5. Kaiser-Wilhelmstraße.
6. Josephsederstraße.
7. Prinz-Heinrichstraße.
8. Kronprinzenstraße.
9. Hugostraße.
10. Augustasträße.
11. Viktoriastraße.
12. Karlsstraße.

Weitere Straßen oder Straßenteile können durch Beschluß der Gemeindevertretung und unter Zustimmung der Polizeibehörde in die Reinigungspflicht der Anlieger einbezogen werden.

§ 4. Die Reinigungspflicht der Anlieger erstreckt sich auf die Bürgersteige und die Alleensteine und umfaßt die regelmäßige Reinigung, die Schneeräumung, das Bespreuen mit abstumpfsenden Stoffen bei Winterglätte in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und das Besprengen zur Verhütung von Staubeentwicklung.

Ausgenommen von der Reinigungspflicht der Anlieger sind die Straßendämme, Brücken und Durchlässe der öffentlichen Wege.

Die Fortschaffung der zusammengehäuften Schmutz- und Schneemassen liegt der Gemeinde ob.

§ 5. Den Grundstücks-Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienbarkeit zusteht. Ferner werden Wohnungsberechtigte (§ 1093 B. G. B.) den Eigentümern gleichgestellt. Diesen Berechtigten liegt die Reinigungspflicht neben den Eigentümern ob.

§ 6. Befreit von der Reinigungspflicht sind nur solche leistungsfähige Eigentümer, deren Leistungsfähigkeit durch Beschluß des Gemeindevorstandes festgestellt ist. Die Reinigungspflicht geht in diesem Falle für die in dem Beschluß festgesetzte Dauer auf die Gemeinde über.

§ 7. Die Gemeinde unterhält oder vermittelt eine gemeinschaftliche Versicherung der nach § 2 dieser Satzung Verpflichteten gegen die Haftung wegen unterlassener oder mangelhaft ausgeführter Wegereinigung.

Zur Beteiligung an der Versicherung sind sämtliche Reinigungspflichtigen auf ihre Kosten berechtigt.

§ 8. Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Rattow'zer Kreisblatt in Kraft.  
Domb, den 20. Dezember 1917.

Der Gemeindevorstand.  
Rother, Rißka.

Die Gemeindevertretung.  
Bauer, Weißler.

Der vorstehenden Ortsatzung wird die polizeiliche Zustimmung gemäß § 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 erteilt.

Rattowitz, den 13. November 1917.

Der Königl. Polizeidirektor.

(L. S.)

J. A.: Dr. Herzog.

Vorstehendes Ortsstatut, zu welchem die Königl. Polizeidirektion Rattowitz gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ihre Zustimmung erteilt hat, wird hiermit auf Grund unseres Beschlusses vom heutigen Tage genehmigt.

Rattowitz, den 8. März 1918.

Der Kreisauschuß des Landkreises Rattowitz.  
Schwendy.

Veröffentlicht.

Domb, den 23. März 1918.

Der Gemeindevorstand.  
Rother, Bürgermeister.

## 218. Satzung

für den Zweckverband zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse im Gebiet der Ruda-Rudka in den Gemeindebezirken Rattborhammer, Budzisk, Wellendorf und Ruda und den Gutsbezirken Wellendorf und Rattborhammer.

Unter den Landgemeinden Rattborhammer, Budzisk, Wellendorf und Ruda, sowie den Gutsbezirken Wellendorf und Rattborhammer wird auf Grund der Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 folgende Satzung vereinbart:

§ 1. Die Landgemeinden Rattborhammer, Budzisk, Wellendorf und Ruda sowie die Gutsbezirke Rattborhammer und Wellendorf bilden einen Zweckverband zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse im Gebiet der Ruda und Rudka westlich der Rattbor-Kandziner Eisenbahnstrecke. Für den Zweckverband gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, soweit nicht im folgenden eine besondere Regelung vorgesehen ist.

§ 2. Der Verband verpflichtet sich, die Anlage in Gemäßheit der vom Kreiswiesenbaumeister Boydt, Rattbor, unter dem 12. und 15. Juni 1917 aufgestellten und geprüften Projekte einschließlich etwaiger Nachträge unter

Aufsicht des Königl. Meliorationsbaubeamten zu Oppeln und unter Leitung des Kreiswiesenbaumeisters als Verbandstechnikers auszubauen und im Stande der Bauausführung, ebenfalls unter Leitung des Letzteren zu unterhalten. Der Zweckverband stellt einen Wärter an, welcher die Anlagen unter Leitung des Kreiswiesenbaumeisters, Rattbor, zu unterhalten hat.

§ 3. Der Verband führt den Namen „Entwässerungsverband Ruda-Rudka“.

Die Verwaltung des Verbandes wird an dem Wohnort des jeweiligen Verbandsvorstehers geführt.

§ 4. Ueber die Angelegenheiten des Verbandes beschließt der Verbandsauschuß, welcher besteht aus dem Vorsteher und

- 1 Vertreter des Gutsbezirks Wellendorf,
- 1 Vertreter des Gutsbezirks Rattborhammer,
- 2 Vertreter der Gemeinde Rattborhammer,
- 3 Vertreter der Gemeinde Wellendorf,
- 2 Vertreter der Gemeinde Budzisk,
- 1 Vertreter der Gemeinde Ruda.

Hinsichtlich der Berufung bezw. Wahl der Vertreter gilt der § 13 d-s Zweckverbandsgesetzes. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 5. Den Vorsitz in dem Verbande führt der Verbandsvorsteher, welcher die Beschlüsse des Verbandsauschusses auszuführen hat und zugleich auch den Verband nach außen vertritt.

Die Vorschriften des § 88 Abs. 4 Ziff. 7 Abs. 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 findet entsprechende Anwendung.

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von dem Verbandsauschuße auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Hinsichtlich ihrer Befähigung und der Einsprucherhebung gegen die Gültigkeit der Wahl gilt der § 15 des Zweckverbandsgesetzes.

§ 6. Der Verbandsauschuß versammelt sich, so oft er von dem Verbandsvorsteher berufen wird. Die Berufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Beratung.

Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, den Verbandsauschuß zu berufen, wenn die Berufung von 5 Mitglieðern unter Angabe des Grundes verlangt oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet wird.

Mit Ausnahme dringender Fälle müssen zwischen der Zusammenberufung und dem Verhandlungstermine mindestens 2 Tage frei bleiben.

Der Verbandsauschuß ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieðer bezw. der Stimmen beschlußfähig. Eine Ausnahme findet statt, wenn nach festgestellter Beschlußun-

fähigkeit eine neue Sitzung zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand nderaunmt ist. In diesem Falle ist der Verbandsauschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen.

Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Verbandsvorsteher den Ausschlag.

Für die Auflösung des Verbandes und für eine Satzungsänderung ist zwei Drittel der sämtlichen Stimmen erforderlich.

§ 7. Die dem Verbande zur Last fallenden Ausgaben werden unter die einzelnen Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der auf die Guts- und Gemeindebezirke entfallenden Beteiligungsgebiete, welche bereits festgestellt sind, verteilt, und zwar entfallen auf

1. den Gutsbezirk Wellendorf 10%,
2. den Gutsbezirk Ratiborhammer 1%,
3. die Gemeinde Wellendorf 38%,
4. die Gemeinde Ratiborhammer 18%,
5. die Gemeinde Budzisz 24%,
6. die Gemeinde Ruda 9%.

Der Verbandsvorsteher zieht nach Maßgabe vorstehenden Verteilungsverhältnisses die erforderlichen Beiträge von den Verbandsmitgliedern ein und teilt ihnen am Beginn des Rechnungsjahres die nach dem jährlich aufzustellenden Unterhaltungshaushaltsplan auf sie entfallenden Beiträge mit.

Den Verbandsmitgliedern bleibt die Aufbringung der Verbandsumlagen nach Maßgabe ihrer Verfassung vorbehalten.

§ 8. Der Verbandsauschuss hat in den ersten fünf Jahren alljährlich zweimal und zwar spätestens in den Monaten Mai und September, höchstens nur einmal alljährlich eine Schau der Meliorationsanlage unter Zuziehung des Verbandstechnikers vorzunehmen.

Hiervon ist 14 Tage vorher dem königlichen Landrat zu Ratibor Kenntnis zu geben.

§ 9. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch den Kreisauschuss zu Ratibor in Kraft.

Anerkannt

Ratiborhammer, den 20. Juni 1917.

E. Droja, A. Orzesik, Ed. Przybilla,  
Brzozka, Gemeindevorsteher.

Anerkannt

Wellendorf, den 20. Juni 1917.

Martinus, Peteret, Rubel,  
Schizo, Gemeindevorsteher.

Anerkannt

Budzisz, den 20. Juni 1917.

Paul Magur, Wilsch, Theophil Brzozka,  
Folgit, Gemeindevorsteher.

Anerkannt

Ruda, den 20. Juni 1917.

Josif Chroboczek, Lorenz Wochnik,  
Josif Depta,  
Garbas, Gemeindevorsteher.

Oblige Satzungen werden hierdurch anerkannt.

Schloß Ratibor, den 23. Juli 1917.

Der Generalbevollmächtigte Seiner Durchlaucht  
des Herzogs von Ratibor  
v. Schwarzlopf, Kammerpräsident.

Vorstehende Satzungen sind gemäß § 9 des  
Zweckverbandesgesetzes vom 19. Juli 1911 durch  
den Kreisauschuss unterm 13. Oktober 1917  
bestätigt worden.

Ratibor, den 5. Januar 1918.

Der Kreisauschuss.

## 214. Kündigung ausgeloster Kreisanzleihscheine des Kreises Toft-Gleiwitz.

Bei der am 27. März 1918 in Gemäßheit  
des Privilegiums vom 10. Juli 1881  
stattgehabten Auslosung der laut Tilgungsplan  
für 1918 einzulösenden Anleihscheine des Kreises  
Toft-Gleiwitz wurden nachstehende Nummern der  
3. Ausgabe im Gesamtwerte von 69 800 Mark  
zur Rückzahlung am 1. Oktober 1918 gezogen:

50 Stück littr. A a 1000 Mark Nr. 941,  
722, 423, 1183, 932, 151, 396, 517, 260, 1191,  
919, 986, 451, 903, 516, 382, 737, 661, 632,  
1049, 1061, 889, 807, 549, 1269, 1243, 936,  
268, 467, 927, 514, 938, 1065, 1015, 1022,  
1010, 1187, 798, 391, 1202, 525, 681, 918,  
704, 122, 574, 723, 252, 876, 699.

36 Stück littr. B a 500 Mark Nr. 157, 648,  
85, 229, 529, 557, 519, 47, 390, 326, 567, 589,  
533, 102, 580, 262, 130, 86, 70, 635, 26, 55,  
306, 500, 678, 152, 598, 88, 515, 295, 242,  
439, 97, 332, 56, 527.

9 Stück littr. C a 200 Mark Nr. 27, 100,  
230, 186, 79, 34, 398, 163, 140.

Die Verzinsung der ausgelosten Kreisanzleihscheine hört mit Ende September 1918 auf. Fehlende Zinskoupons werden von den Einlösungstellen an dem Kapitalbetrage gekürzt.

Aus früheren Jahren befinden sich noch im Rückstande folgende ausgeloste Kreisanzleihscheine:

Nr. 1. 10. 1916. Littr. B. Nr. 217, 338,

362 a 500 Mark.

Littr. C. Nr. 375, a 200 Mark.

Per 1. 10. 1917. Litr. B. Nr. 41, 148, 320,  
a 500 Mark.

Litr. C. Nr. 227, a 200 Mark.

Gleiwitz, den 28. März 1918.

Namens des Kreis Ausschusses des Kreises  
Loß-Gleiwitz.

Der Vorsitzende, von Stumpfel dt.

## 215. Personalnachrichten der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Berliegen:

der Adler der Inhaber des Kgl. Hausordens  
von Hohenzollern

dem Herrr Josef Alter in Branitz, Kr. Leobschütz,  
anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand.

Ernannt: Strafanstalts-Oberinspektor von  
Bed aus Ziegenhain zum Strafanstaltsdirektor  
unter Uebertragung der Stelle des Direktors der  
Strafanstalt zu Ratibor.

Berufen: der geprüfte Katastergehilfe Franz  
Schrejöl in Cosel OS. zum 1. 4. 18 als Kataster-  
diätar bei dem Katasteramt daselbst.

Bestätigt: die Ersatzwahl des Sanitätsrats  
Dr. Heptner in Gleiwitz als unbesoldeter Stadt-  
rat für eine mit dem Jahre 1923 abschließende  
Amtsdauer, die Ersatzwahl des Mübelfabrikanten  
Georg Ehl in Oppeln als unbesoldeter Stadtrat  
für eine mit dem 31. 12. 1919 abschließende  
Amtsdauer, die Neuwahlen des Fleischerebe-  
meisters Franz Apfeld und des Kaufmanns Otto  
Poralla, beide in Ujest, als unbesoldete Ratmänner

für eine mit dem 31. März 1924 abschließende  
Amtsdauer von 6 Jahren.

## Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium in Breslau.

Berliegen: dem Oberlehrer am Gymnasium  
in Reiffe Studienrat Paul Beja den Roten  
Adlerorden IV. Klasse.

Dem früheren Oberlehrer am Gymnasium  
in Gleiwitz Professor Max Strauch der Rote  
Adlerorden IV. Klasse.

Ernannt: der bisherige kommissarische Prä-  
parandenlehrer Dr. Johannes Regined an der  
Seminar-Präparandenanstalt in Ratibor zum  
Königlichen Präparandenlehrer an der Seminar-  
Präparandenanstalt in Frankenstein vom 1. April  
1918 ab,

die am städtischen Lyzeum mit Oberlyzeum  
und Studienanstalt in Ratowiz OS. auftrags-  
weise beschäftigte geprüfte Oberlehrerin Fräulein  
Berta Deventer ist an der genannten Anstalt,  
rückwirkend vom 1. April 1917, als Oberlehrerin  
endgiltig angestellt worden.

## 216. Personalveränderungen im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft Breslau.

Amtsanwälte.

Ernannt: Referendar Dr. Greiß zum Amts-  
anwalt bei dem Amtsgerichte in Neustadt OS.  
Direktor Renkewitz, zur Zeit in Sprottau, zum  
Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte in Gnadenfeld.